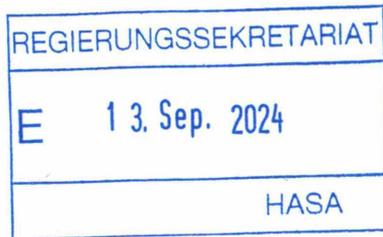


Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.  
Senatsvorsitzender



An den  
Präsidenten des  
Fürstlichen Obergerichts

Vaduz, 09.09.2024

**Vernehmlassung Abänderung FIUG  
LNR 2024-1027**

Sehr geehrter Herr Präsident

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 09.07.2024, LNR 2024-1027, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. 11a Abs. 1 und 2 VV:

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden stellt ein Analysebericht iSv Art. 4 lit. c FIUG im Regelfall einen ausreichend konkreten Anhaltspunkt für einen einfachen Tatverdacht dar, sodass – gestützt auf diesen – immer wieder (nach der Verdachtslage) inkriminierte Vermögenswerte gemäss § 97a StPO mit einem vorläufigen Verfügungsverbot belegt werden können. Dabei schadet es nach der Rechtsprechung des OGH nicht, wenn die dem Analysebericht zugrunde liegenden Quellen im Einzelnen nicht bekannt werden (OGH 11 UR.2016.135 LES 2016, 252). Somit ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung, ansonsten die Erfüllung der Aufgaben der FIU nach dem VB (S. 37) gefährdet wäre, zu befürworten.

Mit freundlichen Grüssen

  
Dr. Wilhelm Ungerank, LL.M.